



Gemeinde Stahnsdorf
Standesamt
Annastr. 3
14532 Stahnsdorf

Anforderung einer Urkunde aus dem Eheregister

§ 62 PStG

Aus Eheregistern stellt das Standesamt nach dem Personenstandsgesetz Urkunden aus, wenn die Register nicht älter als 80 Jahre sind. Urkunden erhalten die Ehegatten, ihre Vorfahren (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern) und ihre Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel). Bei anderen Personen, z. B. Geschwistern der Ehegatten, muss das Standesamt prüfen, ob es aufgrund des angegebenen Verwendungszwecks eine Urkunde ausstellen darf. Die anfordernde Person muss über 16 Jahre alt sein. Für die Ausstellung der Urkunde erhebt das zuständige Standesamt eine Gebühr. Enthält diese Urkundenanforderung falsche oder unvollständige Angaben, die zu einem erhöhten Suchaufwand führen, kann das Standesamt zusätzlich eine aufwandsabhängige Suchgebühr erheben. Rechnungsstellung und Gebühreneinzug erfolgen durch das Standesamt.

Angaben zur Urkunde	Anzahl, Art
	berechtigt als
	Verwendungszweck
Angaben Ehegatte 1	Familienname, Geburtsname, Vornamen
	Geburtstag und -ort
Angaben Ehegatte 2	Familienname, Geburtsname, Vornamen
	Geburtstag und -ort
Angaben zur Eheschließung	Tag und Ort der Eheschließung
	Registerdaten
Empfänger	Zahlungsart (Gebührenbescheid oder Lastschrift – ggf. Bankverbindung mit IBAN/BIC eintragen)
	Vollständiger Name, Anschrift, Telefonnummer
Unterschrift	Datum